



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

14. Jahrgang

Dinslaken, 24.09.2021

Nr. 16

S. 1-11

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung**
- **Öffentliche Zustellung an Herrn Ulrich Lehmbrink**
- **Öffentliche Zustellung an Herrn Reiner Petter**
- **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Emre Emre**
- **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Fahret Korkmaz**
- **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Mesut Gökdog**
- **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Irakli Kiknadze**

Nachfolgende Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft

## **Friedhofsgebührensatzung**

**für die Friedhöfe  
der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld**

**vom 07.06.2021**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

### **Friedhofsgebührensatzung**

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf die Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

#### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

<b>1. <u>Reihengrabstätten</u></b>	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	934,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.470,00 €
<b>2. <u>Pflegefreie Reihengrabstätte für Sargbestattung</u></b>	4.752,00 €
a) Nutzungsrecht 30 Jahre (1.777,00 €)	
b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung (2.475,00 €)	
c) Pultstein (500,00 €)	
<b>3. <u>Urnenreihengemeinschaftsgrabstätte</u></b>	2.350,75 €
a) Nutzungsrecht 25 Jahre (885,00 €)	
b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung (1.146,00 €)	
c) Namenstafel (320,00 €)	
<b>4. <u>Wahlgrabstätten</u></b>	
a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für 30 Jahre Nutzungszeit (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)	1.777,00 €
b) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte je Grab und Jahr	59,20 €
c) Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) für 25 Jahre Nutzungszeit	959,00 €
d) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrabstätte je Jahr	38,40 €
<b>5. <u>Wahlgrasgrabstätten (nur noch Beilegung möglich)</u></b>	
a) Granitplatte je Grabstelle	250,00 €
b) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grab und Jahr	80,00 €
c) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grab und Jahr	82,50 €
<b>6. <u>Urnenwahlgrasgrabstätten (nur noch Beilegung möglich)</u></b>	
a) Granitplatte je Urnenbeisetzung	250,00 €
b) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht	45,00 €
c) Verlängerungsgebühr Pflegekosten	55,00 €
<b>7. <u>Pflegefreie Wahlgrabstätte je Grabstelle</u></b>	
a) Nutzungsrecht 30 Jahre je Grabstelle (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)	1.777,00 €
b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle	2.475,00 €
c) Pultstein inkl. Beschriftung je Grabstelle	500,00 €
d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr	59,20 €
e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr	82,50 €
<b>8. <u>Urnenpartnergemeinschaftsgrabstätte für 2 Urnen</u></b>	
a) Nutzungsrecht 25 Jahre	1.481,00 €
b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung	2.062,50 €
c) Stele inkl. Beschriftungen	1.100,00 €
d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Jahr	59,25 €
e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Jahr	82,50 €

Diese Gebühren sind beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Verlängerung des Nutzungsrechts ohne gleichzeitig stattfindenden Bestattungsfall) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten, pflegefreien Partnergrabstätten und Urnenpartnergrabstätten in der Gemeinschaftsanlage die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle sind die Jahresbeträge mit der Zahl der Grabstellen und Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgras-, Urnengras- und pflegefreien Reihen-/Partnergrabstätten kommt bei jeder Belegung die Gebühr für eine Granitplatte, Pultstein oder Stele dazu.

## § 5 Bestattungsgebühren

### 1. Grundgebühren

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	623,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	830,00 €
c) Urnen	415,00 €
<b>Zuschlag für Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen Samstags durchgeführt werden</b>	
d) zu 1. a)	332,00 €
e) zu 1. b)	456,00 €
f) zu 1. c)	241,00 €

Die Grundgebühr umfasst das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte.

### 2. Besondere Gebühren

a) Benutzung Friedhofskapelle	350,00 €
b) Orgelspiel	50,00 €
c) Einfassung von Reihen- und Wahlgrabstätten bei Ersterwerb	60,00 €

## § 6 Gebühren für Umbettungen

### 1. Umbettung innerhalb des Friedhofes

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.245,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.660,00 €
c) Urnen	830,00 €

### 2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	830,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.245,00 €
c) Urnen	415,00 €

### 3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	623,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	830,00 €
c) Urnen	415,00 €

## § 7 Sonstige Gebühren

a) Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabmales	20,00 €
b) Genehmigungsgebühr zur Änderung eines Grabmales	20,00 €
c) Umschreibung von Grabstätten	20,00 €
d) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen	20,00 €

## § 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Kommunalgemeinde Dinslaken.
- (3) Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen/-satzungen vom 10.10.2019 außer Kraft.

Dinslaken, den 07.06.2021

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Presbyteriums

\_\_\_\_\_  
Presbyter

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Schreiben der Stadt Dinslaken vom 10. März 2021  
Aktenzeichen VLST31009143/0027

An  
Herrn  
Ulrich Lehmrink

Letzte bekannte Anschrift:  
Kaiser-Friedrich-Str. 34  
47169 Duisburg

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 2 – Fachdienst 2.2 - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde, Platz d'Agén 1, Zimmer 310, 46535 Dinslaken, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Franke

## **Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Schreiben der Stadt Dinslaken vom 2. März 2021  
Aktenzeichen VLST31007231/0059

An  
Herrn  
Reiner Petter

Letzte bekannte Anschrift:  
Kreuzweg 5  
47178 Duisburg

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 2 – Fachdienst 2.2 - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde, Platz d'Agen 1, Zimmer 310, 46535 Dinslaken, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Franke

---

## **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 10.08.2021 an Herrn

Emre Emre, zuletzt wohnhaft Bermensfeld 9, 46047 Oberhausen, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 08.10.2021 als zugestellt.

— Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Cuber



## **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 10.08.2021 an Herrn

Fahret Korkmaz, zuletzt wohnhaft Grabenstr. 5, 46537 Dinslaken, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 08.10.2021 als zugestellt.

— Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Cuber

---

## **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 13.09.2021 an Herrn

Mesut Gökdag, zuletzt wohnhaft Hünxer Str. 121, 46537 Dinslaken, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 08.10.2021 als zugestellt.

— Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Cuber

## **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Schriftstücke der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 18.03.2021 an Herrn

Irakli Kiknadze, zuletzt wohnhaft An der Fliehbürg 19, 46535 Dinslaken, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke können nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 08.10.2021 als zugestellt.

— Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Cuber